

Aktenzeichen:

1 RA 153/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. November 1959

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1959.

für Recht erkannt:

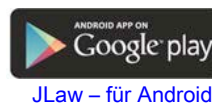
Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
21. August 1958 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Höhe der Klägerin das Ruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten zusteht. Die Beklagte bewilligte der Klägerin diese Rente, ließ aber bei der Berechnung die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 8. Mai 1945, während der die Klägerin als technische Lehrerin an der Kreisberufsschule in _____ beschäftigt war, unberücksichtigt, weil Beitragsunterlagen für diese Zeit fehlen (Bescheid vom 26.3.1957). Die Klägerin, die in der genannten Zeit Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten geleistet haben will, verlangt mit der Klage, daß diese Beiträge bei der Berechnung ihrer Rente berücksichtigt werden.

Das Sozialgericht Gießen verurteilte die Beklagte, der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen und darin die streitigen Beitragszeiten rentensteigernd zu berücksichtigen; es sah die Beitragsleistung auf Grund der Zeugenaussage des Berufsschuldirektors Bier als hinreichend glaubhaft gemacht an (Urteil vom 21.2.1958).

Auf die Berufung der Beklagten hin hob das Hessische Landessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab: Für eine Glaubhaftmachung der Beitragsleistung sei kein Raum, weil die Beklagte mit wenigen, ihr genau bekannten Ausnahmen, die die Klägerin nicht betreffen, alle Beitragsunterlagen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besitze. Für die Klägerin müßte daher, wenn sie seit 1939 durchgehend Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten geleistet hätte, mindestens eine Versicherungskarte vorhanden sein, zumal bis 1942 das Lohnabzugsverfahren noch nicht gegolten habe. Weil aber keine Versicherungskarte aufgerechnet worden sei, könne ein Konto bei der Beklagten nicht bestehen. Eine Glaubhaftmachung von Beiträgen sei ausgeschlossen, weil ein Verlust von Beitragsunterlagen nicht eingetreten sei. Die Klägerin müsse sich wohl in anderer Weise versichert haben oder versicherungsfrei gewesen sein; möglicherweise habe sie der Handwerkerversorgung unterlegen und keine Beiträge abgeführt (Urteil vom 21.8.1958).



- 3 -

Gegen das ihr am 10. September 1958 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 6. Oktober 1958 Revision ein mit dem Antrag,

die Beklagte zu verurteilen, die Zeit ihrer Beschäftigung von 1938 bis 1945 rentensteigernd zu berücksichtigen und ihr einen neuen Bescheid zu erteilen.

Sie begründete die Revision am 31. Oktober 1958: das Landessozialgericht habe sich zu Unrecht nicht mit allen Anhaltspunkten auseinandergesetzt, die zur Aufklärung des Sachverhalts führen könnten. Mit der Feststellung, es sei kein Raum für eine Glaubhaftmachung der Beitragsleistungen für die Zeit von 1939 bis 1945 gegeben, weil ein Verlust von Beitragskonten insoweit nicht eingetreten sei, habe das Berufungsgericht nicht nur eine weitere Beweisführung der Klägerin abgeschnitten, sondern auch zum Ausdruck gebracht, eine Untersuchung sei in diesem Falle schlechthin ausgeschlossen. Dies sei in solcher Verallgemeinerung unrichtig. Das Landessozialgericht hätte prüfen müssen, ob und inwieweit die Glaubhaftmachung die Gegenargumente der Beklagten erschüttern konnte. Mindestens müsse gegen die Beweiskraft des Kontenarchivs ein Gegenbeweis möglich sein. Ob dieser von der Klägerin geführt worden sei, habe das Berufungsgericht nicht geprüft. Ein solcher Gegenbeweis könne auch durch Zeugenaussagen erbracht werden. Wenn das Landessozialgericht die Aussage des Zeugen Bier nicht für ausreichend halte, so hätte es die ihm benannten weiteren Zeugen und vernehmen müssen.

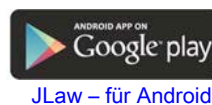
Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden; sie ist auch, obwohl das Landessozialgericht sie im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das Landessozialgericht hat bei seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

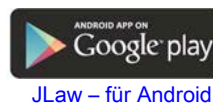
Feststellung, die Klägerin habe in der streitigen Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten geleistet, nicht alle Umstände des Falles sachentsprechend gewürdigt.

Das Landessozialgericht geht von der Annahme aus, die Beklagte besitze – von genau bekannten, die Klägerin jedoch nicht betreffenden Ausnahmen abgesehen – alle Versicherungsunterlagen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte aus der Zeit von 1939 bis 1945. Ob diese Annahme zutrifft, ob also die an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gelangten und dort aufbewahrten Versicherungsunterlagen – außer den mit Namen bekanntgewordenen Verlusten – die Kriegs- und Nachkriegszeit insgesamt ohne Schaden überstanden haben und heute vollständig im Besitz der Beklagten sind, kann für die Entscheidung des Streitfalls dahingestellt bleiben. Denn auch wenn dem so wäre, so kann hieraus nicht geschlossen werden, daß weitere Beitragszeiten, als sie aus dem Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hervorgehen, nicht zurückgelegt worden sind. Erfahrungsgemäß sind in den Jahren von 1939 bis 1945 zahlreiche Versicherungsunterlagen, die sich im Besitz der Arbeitgeber oder der Versicherten befanden, durch Kriegseinwirkungen verlorengegangen; es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, die Beklagte sei durch die Übernahme des Kontenarchivs der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in den Besitz aller Versicherungsunterlagen der Angestelltenversicherung bis 1945 gekommen. Dies um so weniger, als während des Krieges weitgehend von dem fristgemäßen Umtausch der Versicherungskarten wie ihn § 179 des Angestelltenversicherungsgesetzes a.F. (AVG) vorschrieb, mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse abgesehen und für die erforderlichen Eintragungen Einlagezettel verwendet wurden. Wie der Senat schon früher entschieden hat, steht der Umstand, daß die Beitragsunterlagen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im wesentlichen erhalten geblieben sind, dem Nachweis weiterer als der darin ausgewiesenen Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht entgegen (BSG. 9 S. 209). Dieser Nachweis ist, weil die Versicherungsverhältnisse bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) fallen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



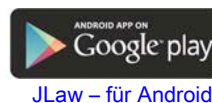
- 5 -

(BSG. 4 S. 84 und S. 91), auch im Wege der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 FremdRG möglich. Das Landessozialgericht durfte daher den Anspruch der Klägerin nicht allein mit der Begründung ablehnen, die Beklagte besitze alle Versicherungsunterlagen für die Zeit von 1939 bis 1945, weshalb ein Verlust, der die Klägerin betroffen habe, nicht eingetreten sein könne. Dieser vom Landessozialgericht gezogene Schluß läßt die Möglichkeit außer acht, daß Versicherungsunterlagen auch an anderer Stelle verlorengegangen sind. Das Landessozialgericht hätte sich vielmehr mit den Beweisen, auf die sich die Klägerin im Verfahren bezogen hat und mit denen sie eine Beitragsleistung in der streitigen Zeit trotz Fehlens der Versicherungsunterlagen dartun will, auseinandersetzen und die Umstände gegeneinander abwägen müssen. Dabei hätte es prüfen müssen, inwieweit die Zeugenaussage des Berufsschuldirektors Bier eine "sonstige, als zuverlässig zu erachtende Unterlage" (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FremdRG) und deshalb geeignet ist, zum Nachweis für die Beitragsleistung in den bisher nicht belegten Zeiten zu dienen oder ob es für die weitere Aufklärung des Sachverhalts etwa noch erforderlich ist, die von der Klägerin außerdem benannten Zeugen zu hören. Wenn das Landessozialgericht diese Beweise als unmaßgeblich angesehen und allein aus dem Fehlen von Versicherungsunterlagen im Kontenarchiv der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte darauf geschlossen hat, die Klägerin habe in der fraglichen Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten geleistet, so hat es mit dieser Feststellung seiner ihm aus § 128 SGG obliegenden Verpflichtung zuwidergehandelt; es hat den ihm vorliegenden Sachverhalt nicht unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten gewürdigt und es unterlassen, seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden. Das Verfahren des Landessozialgerichts leidet daher an einem wesentlichen Mangel. Weil das angefochtene Urteil bei Vermeidung dieses Mangels anders hätte ausfallen können, ist die Revision auch begründet. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bei der erneuten Erörterung des Streitfalls wird das Landes-
sozialgericht auch auf die Regelung des Berufsschulwesens im
Sudetenland und auf die Rechtsstellung der dort beschäftigten
Lehrkräfte einzugehen und dabei die Bestimmungen der Verordnung
vom 31. Mai 1940 (RGBl. I S. 832) und der Durchführungsverord-
nung hierzu vom 15. Mai 1941 (RGBl. I S. 276) zu berücksichtigen
haben. Nach diesen Bestimmungen waren die hauptamtlichen Lehrer
an den öffentlichen Berufsschulen unmittelbare Reichsbeamte
(§ 2 der Verordnung). Sollte daher die (von dem Zeugen Bier
bestätigte) Angabe der Klägerin zutreffen, sie sei in der
streitigen Zeit hauptamtlich als technische Lehrerin tätig
gewesen, so wäre noch zu klären, ob sie entgegen den genannten
Bestimmungen tatsächlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt
wurde. War sie hingegen Beamtin, so könnte die streitige Zeit
für die Höhe ihres Ruhegeldes dann berücksichtigt werden, wenn
eine Nachversicherung nach § 72 des "Gesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen" in der Fassung vom 11. September 1957
(BGBl. I S. 1297) durchgeführt ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des Landessozial-
gerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

